

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

26.3.1943 (No. 12) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253



Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 12

Karlsruhe, den 26. März 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 22. 3. 43, Einrichtung und Inhalt des Ministerialblatts für die Badische innere Verwaltung. S. 257. — RdErl. 22. 3. 43, Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges. S. 259. — RdErl. 18. 3. 43, Förderung des Beamtennachwuchses. S. 259. — RdErl. 22. 3. 43, Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. S. 260. — RdErl. 22. 3. 43, Vereinfachungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts, des Beamtenrechts und der Stellenpläne. S. 260. — RdErl. 23. 3. 43, Erklärungen über Kinderzuschläge. S. 262. — RdErl. 17. 3. 43, Personen- und Lastenaufzüge in staatlichen Gebäuden. S. 262.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 23. 3. 43, Übertragung von Einrichtungen für den Krankentransport von den Gemeinden (GV.) an das Deutsche Rote Kreuz. S. 263. — RdErl. d. RMdI. 4. 3. 43, Dritte Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung des RMdI. zur Allgemeinen Tarifordnung. S. 263. — RdErl. d. RMdI. 4. 3. 43, Fünfte Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung des RMdI. zur Tarifordnung B. S. 264.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 22. 3. 43, Straßenhandel durch Körperbehinderte. S. 265. — RdErl. 22. 3. 43, Lieferung von Hoheitszeichen der Polizei für Amtsschilder der Polizei. S. 265. — RdErl. 22. 3. 43, Mittel zur Förderung des Feuerlöschwesens. S. 266. — RdErl. 22. 3. 43, Luftschutz von Treibgasflaschenlagern. S. 266. — RdErl. 22. 3. 43, Tarnung. S. 267. — RdErl. 23. 3. 43, Luftschutz in Zirkussen. S. 268.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

2. RdErl. d. RMdI. 9. 3. 43, Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige; hier: Entlassungsgeld. S. 267. — RdErl. d. RMdI. 8. 3. 43, Zuschläge für Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden. S. 267.

Volksgesundheit.

RdErl. 18. 3. 43, Erstattung der Frachtkosten bei der Überführung von Kraftwagen der notdienstverpflichteten Hilfskassenärzte. S. 269. — RdErl. 23. 3. 43, Hebammenwesen. S. 270.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 23. 3. 43, Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine; Pflichtschutzimpfung. S. 271.

Persönliche Angelegenheiten.

Ordentliche und Vereinfachte Anstellungs- und Beförderungsprüfung für die Krankenkassenangestellten.

Nach dem Ergebnis der im Februar 1943 abgehaltenen Prüfungen für den Dienst bei den Orts- und Innungskassen wurden die nachstehend aufgeführten Angestellten für bestanden erklärt:

a) Beförderungsprüfung.

Arnold, Franz, aus Mannheim, Debacher, Albert, aus Grafenhausen (Kr. Lahr), Fromm, Alfred, aus Waldkirch, Glöckler, Ernst, aus Neustadt i. Schw., Grampp, Karl Friedrich, aus Kehl a. Rh., Hermann, Otto, aus Friedenweiler, Koerper, Werner, aus Neustadt an der Weinstraße, Rempfer, August, aus Bretten, Reitzbach,

Johann, aus Krautheim, Rogaczewski, Leo, aus Metz, Rost, Otto, aus Heidelberg, Seelinger, Fritz, aus Lampertheim und Traber, Karl, aus Ladenburg.

b) Anstellungsprüfung.

Betz, Willi, aus Heidelberg, Bürkle, Erwin, aus Karlsruhe, Fehr, Siegfried, aus Freiburg, Huber, Berta, aus Heidelberg, Leinberger, Ottomar, aus Heidelberg, Lück, Heinz, aus Freiburg, Mörch, Helmut, aus Triberg, Penisch, Adolf, aus Alldorf, Sattelberger, Friedrich, aus Straßburg i. Els., Steinmann, Hans, aus St. Ilgen, Volz, Rudolf, aus Grötzingen, Wetter, Erwin, aus Mannheim-Neckarau und Zäpfel, Helmut, aus Heidelberg. — BaVBl. S. 257.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einrichtung und Inhalt des Ministerialblattes für die Badische innere Verwaltung.

RdErl. d. MdI. v. 22. 3. 1943 Nr. 22 713.

Wegen der kriegsbedingten Notwendigkeit, den Papierverbrauch zu vermindern, muß der Umfang des Ministerialblattes für die Badische innere Verwaltung eingeschränkt werden. Diesem Erfordernis will ich vorerst dadurch Rechnung tragen, daß die Gliederung

des Ministerialblattes in einen ersten und zweiten Teil wegfällt und fernerhin Bekanntgaben aus anderen Amtsblättern nur noch in geringerem Umfang als bisher in dem Ministerialblatt nachgedruckt werden. Der Wegfall der Zweigliederung läßt den Raum ersparen, der bisher für die Ausgestaltung eines besonderen zweiten Teiles mit den zugehörigen Sammelüberschriften im Großdruck erfordert wurde. Wesentliche Nach-

teile für den allgemeinen Gebrauch des Ministerialblattes dürften sich aus der künftig nur einfachen Gliederung kaum ergeben. Nachdrucke aus anderen Amtsblättern sollen von jetzt an nur noch dann stattfinden, wenn der Inhalt für die Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern von wirklicher Bedeutung ist, da diesen Gemeinden das Halten und die Durchsicht aller für die Gemeindeverwaltung überhaupt in Frage kommenden Amtsblätter auch künftighin erspart werden soll. Die abdruckenden Bekanntgaben müssen für diese Gemeinden einen wirklichen praktischen Wert besitzen. Es kann nicht schon genügen, daß sie nur unter ganz besonderen Umständen oder nur für einzelne dieser Gemeinden tatsächlich in Betracht kommen. In derartigen Ausnahmefällen gilt die in Abs. (3) und (4) des RdErl. d. RMdl. v. 12. 11. 1935 II d 3115 (BaVBl. S. 1225) enthaltene Anordnung, nach der die staatliche Aufsichtsbehörde solche ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen im Einzelfall auf Bekanntgaben im MBliV. aufmerksam zu machen hat, die das MBliV. nicht regelmäßig beziehen. Hiernach haben die staatlichen Aufsichtsbehörden ganz allgemein zu verfahren, also auch dann, wenn dabei andere Amtsblätter wie das MBliV. in Betracht kommen.

— BaVBl. S. 257.

Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges.

RdErl. d. Mdl. v. 22. 3. 1943 Nr. 22 565.

Zu der Anordnung des Vorsitzenden des Ministeriums für die Reichsverteidigung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. 3. 1943 (RGBl. I S. 141) beabsichtigt der Gauleiter der NSDAP. in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Sie werden voraussichtlich in der nächsten Folge des Ministerialblattes für die Badische innere Verwaltung bekanntgegeben werden.

— BaVBl. S. 259.

Förderung des Beamtennachwuchses.

RdErl. des Reichsstatthalters in Baden und Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 15. 3. 1943 Nr. 1199 (K).

1. Durch Verfügung der Parteikanzlei wird die Arbeit des Amtes für Beamte bis auf weiteres eingestellt. Die in meinem Erlaß vom 11. Juni 1942 dem Gauamt für Beamte übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Erfassung und Werbung gehen daher ab sofort an die staatlichen Verwaltungen über. Die Einrichtungen

- a) der Referent für den Beamtennachwuchs bei den Zentralbehörden,
- b) der Kreisgruppenbeauftragte der Behörden und
- c) der Kreisgruppenfachbeauftragte der Behörden bleiben bestehen.

2. Die Zentralbehörden benachrichtigen das Gaupersonalamt der NSDAP. auch weiterhin von der beabsichtigten Einstellung von Beamtenanwärtern zum Zwecke der politischen, charakterlichen, rassischen und weltanschaulichen Überprüfung durch die Partei.

3. Die dem Gaupersonalamt namhaft gemachten Beamtenanwärter werden zur gegebenen Zeit zu einem dreitägigen Ausleselager an die Gauschule Hornberg

einberufen. Die Leitung der monatlich je nach Bedarf stattfindenden Ausleselager liegt wie bisher in Händen des derzeitigen Gauinspektors Mauch.

Robert Wagner.

— RdErl. d. Mdl. v. 18. 3. 1943 Nr. 21 366.

Nachrichtlich durch Abdruck dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung —

— BaVBl. S. 259

Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

RdErl. d. Mdl. v. 22. 3. 1943 Nr. 4957 Norm. XXVII⁶.

Von der Gauleitung Baden der NSDAP. — Gaupersonalamtsleiter — ist mir das nachstehende Schreiben vom 4. Januar 1943 zugegangen:

„Nach Bekanntgabe der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 1. 12. 1942 bitte ich folgende Grundsätze zu beachten:

1. Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, die bisher für eine Beförderung abgelehnt wurden oder eine Bewährungsfrist erhielten, können erst befördert werden, wenn die bisher geäußerten Bedenken aus dem Wege geräumt sind.
2. Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, über die erst nach ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Tatsachen bekannt geworden sind, die darauf schließen lassen, daß sie die nationalsozialistische Weltanschauung ablehnen, an Maßnahmen des Staates Kritik üben oder in Bindungen verstrickt sind, die sie ein Bekenntnis zum nat.-soz. Staate nicht finden lassen, werden künftighin den zuständigen Behörden durch Einzelbericht namhaft gemacht. Eine Beförderung dieser Beamten bitte ich solange auszusetzen, bis eine Besserung des Verhaltens eingetreten ist und der vorgesehene Maßnahme vom Gaupersonalamt zugestimmt wird.

Ich glaube mich mit den Behördenführern in Übereinstimmung zu finden, wenn ich davon ausgehe, daß die nat.-soz. Staatsführung nur ein Interesse an der Förderung derjenigen Beamten haben kann, welche die im Deutschen Beamtengesetz geforderten Pflichten freiwillig übernehmen und bereitwilligst die Bestrebungen der nat.-soz. Bewegung unterstützen.“

Ich ersuche hiernach zu verfahren.

— BaVBl. S. 260.

Vereinfachungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts, des Beamtenrechts und der Stellenpläne.

RdErl. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei v. 17. 2. 1943 Rk. 1809 C.

Ich ordne im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Parteikanzlei auf Grund des Führererlasses vom 13. Januar 1943 das Folgende an:

1. Während des Krieges sollen nicht mehr vorgenommen werden:

- a) Änderungen der geltenden Reichsbesoldungsordnung und Änderungen der Amtsbezeichnungen,
- b) Abweichungen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893),
- c) Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Anträge, die bereits gestellt sind, werden nicht weiter bearbeitet. Die Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts (36. Änderung des Besoldungsgesetzes) und seine Durchführung werden dadurch nicht berührt.

2. Ausweitungen der Stellenpläne des Reichs, der Länder, der Reichsgaue, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Rechnungsjahr 1942 gelten, sind für das Rechnungsjahr 1943 nicht zulässig. Es ist insbesondere nicht zulässig, neue Zulagen, Zuschüsse und dergleichen auszubringen. Die Hebung von Planstellen ist nur zulässig, wenn sie auf Antrag des Reichsministers der Finanzen aus zwingenden kriegswichtigen Gründen von mir im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei genehmigt wird.

3. Neue Planstellen dürfen nur geschaffen werden:

- a) für neue Behörden, Dienststellen oder Anstalten, die auf Grund eines Führer-Erlasses errichtet werden, soweit die Einrichtung von Planstellen dafür unerlässlich ist,
- b) für die besetzten Gebiete, soweit Stellenpläne noch nicht vorhanden sind,
- c) für anstellungsreife Beamtenanwärter, die zur Wehrmacht eingezogen sind und ohne Einrichtung neuer Planstellen nicht angestellt werden könnten.

Zusatzstellen dürfen nach den bestehenden Bestimmungen nach wie vor geschaffen werden.

4. Die unter Ziffern 2 und 3 getroffenen Bestimmungen gelten auch für Nachtrags-Stellenpläne für das Rechnungsjahr 1942, die nach Erlaß dieser Anordnung vorgelegt werden.

— RdErl. d. Mdl. v. 22. 3. 1943 Nr. 22 556.

Zusatz:

Der Reichsminister des Innern hat mich beauftragt, alle Dienststellen meines Geschäftsbereichs auf die strenge Beachtung des vorstehenden RdErl. hinzuweisen. Für den gemeindlichen Bereich hat er sich nähere Weisungen vorbehalten.

— BaVBl. S. 260.

Erklärungen über Kinderzuschläge.

RdErl. d. Mdl. v. 23. 3. 1943 Nr. 20 436.

Beamte und Angestellte, die Kinderzuschläge beziehen oder für einen Teil des Rechnungsjahres 1942 bezogen haben, haben eine Erklärung nach Nr. 70 Abs. 2 der Reichsbesoldungsvorschriften abzugeben. Die Abgabe dieser Erklärung kann nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. März 1942 (RBB. S. 55) und vom 20. Januar 1943 (RBB. S. 15) bis auf weiteres unterbleiben für die ehelichen, ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder unter 16 Jahren (Stichtag 15. März jeden Jahres).

Die Erklärung ist jedoch weiterhin abzugeben

- a) für Stiefkinder, Pflegekinder und uneheliche Kinder unter 16 Jahren,
- b) für alle kinderzuschlagfähigen Kinder über 16 Jahre.

Die sofortige Abgabe der Erklärung hiernach ist, soweit noch nicht geschehen, von den in Betracht kommenden Beamten und Angestellten zu veranlassen. Die Erklärungen sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen und mir sodann ungesäumt vorzulegen.

Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 18. 2. 1942 (BaVBl. S. 121) zur Beachtung.

Außerdem ersuche ich, die Gefolgschaftsmitglieder darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung, jede Tatsache unverzüglich anzuzeigen (Nr. 70 Abs. 3 BV.), die die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, auch für die Kinder bestehen bleibt, für die auf die Abgabe der jährlichen Erklärung über das Fortbestehen der für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse (Nr. 70 Abs. 2 BV.) verzichtet wird.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 262.

Personen- und Lastenaufzüge in staatlichen Gebäuden.

RdErl. d. Mdl. v. 17. 3. 1943 Nr. 19 883.

Den Erlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 6. März 1943 Nr. 1509 an den Technischen Überwachungsverein Mannheim gebe ich in der Anlage bekannt.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 262.

Anlage.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.
Karlsruhe, den 6. März 1943.
Nr. 1509.

Aufzugsverordnung, hier Prüfung von Aufzügen in staatl. Gebäuden.

I. An den Technischen Überwachungsverein, Mannheim.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Prüfung von Aufzügen in staatlichen Gebäuden Aufzugsanlagen (Personen- und Lastenaufzüge) stillzusetzen sind, wenn bei der Prüfung Mängel von ernster Natur, insbesondere bei Mängeln der Steuerung und Aufhängung, festgestellt werden. Sofern eine sofortige Stillsetzung nicht geboten erscheint, so ist mindestens im Untersuchungsbuch auf den Gefahrenzustand hinzuweisen, damit die Dienststelle, welche den Aufzug in Anspruch nimmt, darüber unterrichtet wird, ob die Aufzugsanlage

ohne größere Gefahren bis zur Beseitigung der Mängel in Betrieb belassen werden kann. Ich verweise insbesondere auf die Bestimmungen des § 13, Abschnitt IV der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in Baden vom 16. Februar 1927.

II. Nachricht hiervon dem Minister des Innern hier.

Soweit bei den Dienststellen Aufzugsanlagen (Personen- und Lastenaufzüge) vorhanden sind, die nach der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in Baden vom 16. Februar 1927 unter die gesetzliche Revisionspflicht fallen, ist, soweit dies im Einzelfalle noch nicht geschehen sein sollte, mit sofortiger Wirkung eine Person

schriftlich festzulegen, welche für den Betrieb der Aufzugsanlage zuständig ist. Die hierfür festzulegenden Personen sind auf die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in Baden vom 16. Februar 1927, insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 3 und 10 hinzuweisen.

III. Nachricht von Gl. I und II den Bezirksbauämtern mit dem Ersuchen, über alle in dem dortigen Geschäftsbereich befindlichen und unter die Bauunterhaltung fallenden Aufzugsanlagen die für die einzelnen Aufzugsanlagen festgelegten Personen hierher mitzuteilen.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Übertragung von Einrichtungen für den Krankentransport von den Gemeinden (GV.) an das Deutsche Rote Kreuz.

RdErl. d. MdL. v. 23. 3. 1943 Nr. 21 633.

Durch Erlaß des Führers vom 30. 11. 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) ist für den zivilen Bereich der Krankentransport einheitlich dem Deutschen Roten Kreuz übertragen worden. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Durchführungsvorordnung vom 18. 1. 1943 (RGBl. I S. 19) ist bestimmt, daß die z. Zt. mit dem Krankentransport befaßten Stellen ihre beweglichen Einrichtungen für den Krankentransport dem Roten Kreuz auf Verlangen gegen eine nach dem Reichsleistungsgesetz zu regelnde Entschädigung zu übertragen haben. Um dabei in Fällen, die finanziell nicht ins Gewicht fallen, das umständliche Verfahren der Wertermittlung zu ersparen, bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinden (GV.) Fahrzeuge und sonstige Einrichtungsgegenstände, die keinen größeren Wert besitzen, oder die bereits bezahlt und abgeschrieben sind, dem Deutschen Roten Kreuz unentgeltlich überlassen.

An die Gemeinden (GV.). — Nachrichtlich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesstelle V —, Stuttgart-O, Neckarstr. 42, auf Schr. v. 17. 3. 1943 Nr. 1847/43 — Sch:Bf.

— BaVBl. S. 263.

Dritte Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung des Reichsministers des Innern (GDO. des RMdL.) zur Allgemeinen Tarifordnung¹⁾.

RdErl. d. RMdL. v. 4. 3. 1943 — V d 306II/42-4003.

Die Gemeinsame Dienstordnung des RMdL. (GDO. des RMdL.) zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) v. 3. 5. 1938 (MBliV. S. 767) wird mit Beginn des Lohnzahlungszeitraumes, der auf den Tag der Veröffentlichung dieses RdErl. im MBliV. folgt, geändert wie folgt:

Die Abs. 1, 2 und 4 der Ziff. 2b in der Fass. der Zweiten Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung des RMdL. (GDO. des RMdL.) zur Allgemeinen Tarifordnung (ATO.) v. 21. 11. 1941 (MBliV. S. 2053) werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„Zu § 3 der Allgemeinen Tarifordnung.

2. b) (1) Wegen Verletzung der Dienstpflichten kann der vom Führer der gemeindlichen Verwaltung oder des gemeindlichen Betriebes hierzu berufene Vertreter als Gefolgs-

schaftsführer eine Ordnungsstrafe gegen das Gefolgschaftsmitglied festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe besteht in einem Verweis oder einer Geldbuße. Ihre Höhe richtet sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die Geldbuße darf bei Angestellten die Höhe der einmonatigen Dienstbezüge (ohne Kinderzuschläge), bei Arbeitern (Stunden-, Tage-, Wochen-, Monatslöhnen) die Höhe des Zeitlohnes für 6 Arbeitstage bzw. eines Wochenlohnes bzw. $\frac{9}{26}$ des Monatslohnes im Sinne des § 14 Abs. 3 TO. B (ohne Kinderzuschläge) nicht überschreiten; sie ist in einem vollen Reichsmarkbetrag festzusetzen.

(4) Die Ordnungsstrafe wird durch schriftliche Verfügung unter Angabe des Grundes verhängt; bei Betrieben, bei denen ein Vertrauensrat besteht, soll der Gefolgschaftsführer möglichst vor Verhängung einer Geldbuße den Vertrauensrat hören. Dem Gefolgschaftsmitglied ist eine Abschrift der Verfügung auszuhändigen.“

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

— MBliV. S. 384.

— BaVBl. S. 263.

¹⁾ Erste Änderung der GDO. des RMdL. zur ATO. vgl. RdErl. v. 27. 10. 1938 (MBliV. S. 1809, 1815) Abschn. A Anl. 1;

Zweite Änderung der GDO. des RMdL. zur ATO. vgl. RdErl. v. 21. 11. 1941 (MBliV. S. 2053).

Fünfte Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung des RMdL. (GDO. des RMdL.) zur Tarifordnung B¹⁾.

RdErl. d. RMdL. v. 4. 3. 1943 — V d 306 III/42-4003.

Die Gemeinsame Dienstordnung des RMdL. (GDO. des RMdL.) zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) v. 3. 5. 1938 (MBliV. S. 767, 772) wird mit Beginn des Lohnzahlungszeitraumes, der auf den Tag der Veröffentlichung dieses RdErl. im MBliV. folgt, geändert wie folgt:

Ziff. 7 der GDO. des RMdL. zu § 6 TO. B erhält folgende Fassung:

„7. Die nach ADO. Nr. 1 zulässigen Kinderzuschläge werden beim Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen gewährt.“

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

— MBliV. S. 385.

— BaVBl. S. 264.

¹⁾ Erste Änderung der GDO. des RMdL. zur TO. B vgl. RdErl. v. 27. 10. 1938 (MBliV. S. 1809, 1816) Abschn. A Anl. 3;

Zweite Änderung der GDO. des RMdL. zur TO. B vgl. RdErl. v. 7. 3. 1941 (MBliV. S. 409);

Dritte Änderung der GDO. des RMdL. zur TO. B vgl. RdErl. v. 8. 7. 1941 (MBliV. S. 1258);

Vierte Änderung der GDO. des RMdL. zur TO. B vgl. RdErl. v. 21. 11. 1941 (MBliV. S. 2054).

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Straßenhandel durch Körperbehinderte.

RdErl. d. RWiM. v. 11. 3. 1943 — III G 4 b/28/43.

In den Straßen größerer Städte sind immer wieder erblindete oder sonst körperbehinderte Personen anzutreffen, die geringwertige Waren zum Verkauf anbieten. In den meisten Fällen dürfte es sich um ältere und gebrechliche Leute handeln, die Betätigung suchen und sich deshalb dem Straßenhandel zugewandt haben; teilweise wird auch eine gewisse Neigung zur Bettelei vorliegen.

Soweit noch eine Einsatzmöglichkeit besteht, ist durch Zusammenarbeit der in Frage kommenden Stellen ständig versucht worden, solche Straßenhändler einer ihrem Körperzustand zuträglichen Beschäftigung zuzuführen. Wo dies nicht möglich ist, muß auf andere Weise eine ausreichende Fürsorge unter Einschaltung der Fürsorgeverbände (städtischen Fürsorgestellen) sichergestellt werden. Außerdem muß von den unteren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den für eine Betreuung der genannten Personen zuständigen Stellen (Reichsbund der Körperbehinderten, Reichsdeutscher Blindenverband e. V. usw.) in geeigneter Weise und mit der erforderlichen Rücksichtnahme alles getan werden, damit die vorerwähnten Händler gänzlich aus dem Straßensbild verschwinden.

Das Vorstehende gilt nicht für Blinde oder körperbehinderte Personen, die Markthandel oder Straßenhandel, meist von einem festen Kiosk aus in einwandfreier Weise betreiben.

Soweit nach den vorstehenden Richtlinien das Auftreten von Blinden oder sonst körperbehinderten Straßenhändlern unerwünscht erscheint, sind Anträge auf Erteilung von gewerblichen Ausweisen mangels Bedürfnisses abzulehnen.

Ich bitte, die zuständigen Behörden entsprechend zu unterrichten.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 3. 1943 Nr. 21 053 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 265.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

Ausbildung.

Lieferung von Hoheitszeichen der Polizei für Amtsschilder der Polizei.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 10. 3. 1943

— O-VuR U Allg. 21 Nr. 2 XIII/42.

Die zum Runderlaß vom 6. August 1942 (MBliV. S. 1657) angeforderten Abziehbilder werden den Bestellern durch die Abziehbilderfabrik E. Wunderlich & Co. in Waldenburg-Altwasser (Schlesien) voraussichtlich im Monat April d. J. kostenfrei geliefert. Die Abziehbilder sind durch eigene Kräfte der Polizei bei frostfreiem, trockenem Wetter gemäß der mitgegebenen Gebrauchsanweisung aufzutragen. Es empfiehlt sich, bei jeder Polizei-Verwaltung und bei jeder Gendarmerie-Abteilung 1 bis 2 geeignete Beamte mit der

Durchführung zu beauftragen, soweit nicht wichtigere Aufgaben zu erledigen sind.

Ich bitte, die Besteller (Polizeiverwaltungen, Landräte usw.) zu unterrichten.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 3. 1943 Nr. 20 884.

Vorstehenden Runderlaß teile ich zur Kenntnis mit.

An den Landeskommissär Freiburg, die Polizeipräsidenten Karlsruhe und Freiburg, die Landräte Lahr und Rastatt und an die Polizeischule (Gend.) Freiburg.

— BaVBl. S. 265

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Mittel zur Förderung des Feuerlöschwesens.

RdErl. d. MdI. v. 22. 3. 1943 Nr. 22 564 Norm. XXII⁶.

Ich habe festgestellt, daß Gemeinden Beihilfegesuche nach meinem RdErl. v. 8. 9. 1941 (BaVBl. S. 825) zur Erlangung eines Zuschusses aus Mitteln der Feuerstutzsteuer nach jeder einzelnen Beschaffung vorlegen, obwohl in kurzen Zeitabständen weitere Anschaffungen folgen.

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ordne ich an, daß die Gemeinden künftig die Rechnungsbelege für beihilfefähige Aufwendungen — insbesondere geringeren Umfangs — sammeln und jährlich nur noch ein- oder zweimal mit dem Beihilfegesuch der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung und Weiterleitung vorlegen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr in Baden, Abschnittsinspekteur und Bürgermeister Bürkle in Baden-Baden, Marktplatz 16.

— BaVBl. S. 266.

Luftschutz von Treibgas-Flaschenlagern.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 16. 2. 1943

— Az. 41 g 38.10 Nr. 19 664/43 (L. In. 133 III Aa).

Aus einer Reihe von Anfragen der letzten Zeit geht hervor, daß über die für Treibgas-Flaschenlager zu treffenden Luftschutzmaßnahmen vielfach Unklarheiten bestehen. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten wird auf folgendes hingewiesen:

Handelt es sich um nicht verflüssigbare Treibgase, wie Leuchtgas, Methan usw., die z. B. unter der Bezeichnung „Permagase“ in den Handel kommen, so sind diese Flaschenlager gem. Erlaß v. 12. 12. 1939¹⁾ gegen Splitterwirkung zu schützen.

Lagerbehälter und Flaschenlager verflüssigter Treibgase (z. B. Propan) hingegen sind gemäß Erlaß v. 12. 9. 1942²⁾, Ziff. 2, unterirdisch mit mindestens 1 m Erdüberdeckung zu verlegen. Sofern die unterirdische Verlegung aus geologischen oder sonstigen zwingenden Gründen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann die angeschüttete Bauweise mit mindestens 1 m Erdüberdeckung zugestanden werden.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 3. 1943 Nr. 18 558.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 266.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 947.

Tarnung.

RdErl. d. MdL. v. 22. 3. 1943 Nr. 20 268.

Im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten im Frühjahr und der wiederbeginnenden Bautätigkeit wird darauf hingewiesen, daß die Deckungsgräben oft wegen mangelnder Tarnung und Regelmäßigkeit der Anlage den feindlichen Flieger auf die Kriegswichtigkeit eines Schutzobjektes besonders aufmerksam machen.

Es wird daher gebeten, bei der Planung von Schutzgräben auf weitgehende Auflockerung, unsymmetrische Anlagen und sorgfältige Tarnung zu achten.

Bestehende Deckungsgräben sind zu überprüfen und durch entsprechende Anpassung an die Umgebung zu tarnen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Deckungsgräben grundsätzlich außer-

halb des Trümmerschattens der umliegenden Gebäude und nicht in unmittelbarer Nähe gefährdeter Objekte zu errichten sind.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 267.

Luftschutz in Zirkussen.

RdErl. d. MdL. v. 23. 3. 1943 Nr. 21 749.

Hinsichtlich der von den Zirkussen für die Gastspiele des Jahres 1943 durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen gelten die in meinem RdErl. vom 13. 4. 1940 Nr. 6330 g enthaltenen Richtlinien.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 268.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige;
hier: Entlassungsgeld.

2. RdErl. d. RMdL. v. 9. 3. 1943 — I Ra 6257/43-268 C.

Der RdErl. über Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige v. 13. 2. 1942 (MBliV. S. 369)¹⁾ wird im Einvernehmen mit dem RFM. wie folgt ergänzt:

1. Der Ziff. 5 wird folgender 4. Satz hinzugefügt:

„Von der Zahlung des Entlassungsgeldes ist die für den Notdienstpflichtigen zuständige Wehrersatzdienststelle zu benachrichtigen.“

2. Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 1943 in Kraft.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 432.

— BaVBl. S. 267.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 169.**Zuschläge für Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden.**

RdErl. d. RMdL. v. 8. 3. 1943 — I Ra 13 325/43-241 k.

Nachstehenden RdErl. des RfPr. v. 22. 2. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit. Auf meinen RdErl. v. 29. 9. 1942 (MBliV. S. 1933)¹⁾ nehme ich Bezug.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich an die Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.).

— MBliV. S. 429.

— BaVBl. S. 267.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 891.**Anlage.**

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 22. 2. 1943.
Reichskommissar für die Preisbildung
RfPr. V-215-592/43.

RdErl. Nr. 10/43.

(1) Zur Ergänzung und Erläuterung des RdErl. Nr. 83/42¹⁾ bestimme ich folgendes:

1. Stundenlohnezuschläge für Steinmetz-, Abbruch- und Glaserarbeiten.

Bei der Beseitigung von Fliegerschäden im Stundenlohn dürfen höchstens die nachstehenden Zuschläge berechnet, gefordert, versprochen oder gezahlt werden:

Art der Arbeiten	Zuschlag auf	
	Löhne v. H.	Unternehmer gelieferte Stoffe v. H.
a) Steinmetzarbeiten jeder Art	70	10
b) Abbrucharbeiten (ausschl. Fuhrleistungen)	65	—
c) Glaserarbeiten		

Bei Glaserarbeiten sind grundsätzlich die Preise meiner Erl. v. 28. 6. 1941 (Mitteilungsbl. I S. 405) und 4. 11. 1942 (Mitteilungsbl. I S. 717) fest zu vereinbaren. Soweit sich ausnahmsweise keine festen Preise vereinbaren lassen, sind die Arbeiten im Stundenlohn mit einem Zuschlag von 65 v. H. auf die Löhne abzurechnen. Ein Zuschlag auf Stoffe entfällt.

2. Zuschlagsätze bei Gemeinschaftseinsatz.

Soweit auswärtige Betriebe eingesetzt werden müssen, ist der selbständige Einsatz anzustreben. Wenn ein selbständiger Einsatz von auswärtigen Betrieben aus technischen Gründen nicht möglich ist und Arbeitsgemeinschaften zwischen örtlichen und auswärtigen Betrieben gebildet werden, darf von derartigen Arbeitsgemeinschaften ein um 10 Punkte höherer Stundenlohnzuschlag auf die Lohnsumme der von den auswärtigen Betrieben entsandten Arbeitskräfte berechnet werden, als nach dem RdErl. Nr. 83/42 Ziff. II 1 und nach Ziff. 1 dieses RdErl. zulässig ist.

3. Pauschvergütung für Kriegsgefangene.

(1) Für Kriegsgefangene, die im Betrieb schon vor dem Einsatz zur Fliegerschädenbeseitigung beschäftigt waren, sowie für höchstens 5 weitere Kriegsgefangene, die dem Betrieb für die Fliegerschädenbeseitigung zusätzlich zugewiesen werden, darf der Unternehmer eine Pauschvergütung von 2 *R.M.* je Kriegsgefangenen und Arbeitstag berechnen.

(2) Für alle Kriegsgefangenen, die dem Betrieb darüber hinaus beim Fliegerschädeneinsatz zugewiesen werden, ermäßigt sich die Pauschvergütung je Kriegsgefangenen und Arbeitstag auf 0,60 *R.M.*

(3) Durch die Pauschvergütung sind alle dem Unternehmer entstehenden anteiligen Gemeinkosten, die Kosten der Werkzeug- und Kleingerätevorhaltung, die Feiertagsbezahlung, die Bauzinsen, der Gewinn und das Wagnis, die Umsatzsteuer sowie etwa anfallende Lohnsummensteuer und Ausgleichsumlage abgegolten.

(4) Soweit der Unternehmer für die gemäß Anl. 1 zum RdErl. Nr. 13/42 (Mitteilungsblatt I S. 148) anfallenden

¹⁾ Vgl. MBliV. 1942 S. 1933, BaVBl. S. 892.

Kosten aufkommt oder gemäß Anl. 2 zum RdErl. Nr. 13/42 die Zahlung des Kriegsgefangenenentgelts und etwaiger Nebenkosten übernimmt, sind ihm die dadurch entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe ohne jeden Zuschlag gesondert zu vergüten.

4. Pauschvergütung für fremdländische Arbeitskräfte.

Fremdländische Arbeitskräfte der Landesbaubataillone L sind vom Unternehmer nach den für Kriegsgefangene vorgesehenen Pauschvergütungen abzurechnen (vgl. Ziff. 3).

5. Zuschläge für deutsche Soldaten.

(1) Soweit deutsche Soldaten, die Fachkräfte sind, bei der Fliegerschädenbeseitigung eingesetzt werden, darf der Unternehmer auf die von ihm für diese Soldaten abgeführten Löhne und Leistungszulagen die nach RdErl. Nr. 83/42 Ziff. 1a und nach Ziff. 1 dieses RdErl. zulässigen Zuschläge berechnen.

(2) Nebenkosten (Fahrgelder usw.) sind mit einem Zuschlag von 2,04 v. H. für die Umsatzsteuer gesondert nachzuweisen und zu berechnen.

6. Stundenlohnzuschläge für Fahrzeit- und Wegezeitentschädigung.

(1) Soweit nach der Anordnung des GBA. v. 11.8.1942 — III b 16 361/42 (RABl. S. 1 372) Fahrzeitentschädigungen zu zahlen sind, dürfen hierauf die nach RdErl. Nr. 83/42 Ziff. 1a und nach Ziff. 1 dieses RdErl. zulässigen Zuschläge berechnet werden.

(2) Auf Wegezeitentschädigungen oder sonstige mit der Fahrt oder dem Weg zum Arbeitsplatz verbundene bare Auslagen darf nur ein Zuschlag von 2,04 v. H. für die Umsatzsteuer berechnet werden.

7. Ausgleichsumlage.

An Stelle der Ausfuhrförderungszahlungen tritt auf Grund der Anordnung I/1 und I/2 des Leiters der Reichswirtschaftskammer v. 17. 12. 1942 (RAnz. Nr. 300 v. 22. 12. 1942) ab 1. 10. 1942 eine Ausgleichsumlage. Sie ist mit den Zuschlagsätzen des RdErl. Nr. 83/42 und dieses RdErl. abgegolten.

(2) Der RdErl. tritt mit dem 1. 2. 1943 in Kraft. Er gilt auch für laufende Verträge, soweit sie noch nicht abgerechnet sind.

An alle Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Erstattung der Frachtkosten bei der Überführung von Kraftwagen der notdienstverpflichteten Hilfskassenärzte.

RdErl. d. RMdI. v. 26. 1. 1943 — IV 3008/42.

Abs. 2 des RdErl. v. 3. 11. 1942 (MBliV. S. 2099) über Erstattung der Frachtkosten bei der Überführung von Kraftwagen der notdienstverpflichteten Hilfskassenärzte erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Zustimmung des RfM. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Überführung von Kraftwagen der notdienstverpflichteten Hilfskassenärzte außer den Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 Abs. 1 der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. vom 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) auch die Überführungskosten für den Kraftwagen mit der Eisenbahn (Eisenbahnfrachtkosten) in voller Höhe aus Reichsmitteln (Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 h der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts) erstattet und die geleisteten Ausgaben zusammen mit den Ausgaben für Reisekosten und Krankenkassenbeiträgen der notdienstverpflichteten Hilfskassenärzte usw. gemäß dem RdErl. vom 9. 7. 1942 (MBliV. S. 1468) angefordert werden.“

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen).

— MBliV. S. 185.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 3. 1943 Nr. 11 181.

Der RdErl. d. RMdI. v. 3. 11. 1942 (MBliV. S. 2099) ist im BaVBl. 1942 S. 1116 veröffentlicht. Wegen künftiger Änderungen wird auf das MBliV. verwiesen; im BaVBl. werden sie nicht mehr abgedruckt.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 269

Hebammenwesen.

Hebammenwesen.

RdErl. d. MdI. v. 23. 3. 1943 Nr. 22 852.

GesundÄ.: Allg. Akten G I, LdR.: Norm. XVIII¹.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 12. 3. 1943 (BaVBl. S. 255) wird mitgeteilt, daß die Auszahlungsanordnungen über die für das Kalenderjahr 1942 zu zahlenden Gewährleistungsbeträge (vgl. Ziffer 3 des Runderlasses vom 15. 2. 1943, BaVBl. S. 161) bis spätestens 15. April 1943 bei der Bezirkskasse eingegangen sein müssen.

Die Verausgabung dieser Beträge hat nach der Buchungsordnung bei Einzelplan II Kapitel 14 Titel 402 der fortdauernden Haushaltsausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für 1942 zu erfolgen. Eine Verrechnung im Vorschubbuch entfällt daher.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — Nachrichtlich den Landräten.

— BaVBl. S. 270.

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine; Pflichtschutzimpfung.

RdErl. d. Mdl. v. 23. 3. 1943 Nr. 22 714 Norm. XXXVI.

Durch die im Vorjahre in Baden zur Durchführung gelangte Pflichtschutzimpfung der Schweine gegen Rotlauf ist es gelungen, die sonst durch Schweinerotlauf alljährlich aufgetretenen Verluste auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dieser in volks- und ernährungswirtschaftlicher Hinsicht bedeutsame Erfolg läßt es mir im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft und der Tierärztekammer angezeigt erscheinen, auch in diesem Jahre sämtliche impffähigen Schweine einer Schutzimpfung gegen Rotlauf zu unterziehen. Es wird deshalb auch für das laufende Jahr wiederum eine solche Pflichtschutzimpfung angeordnet. Hierwegen verweise ich auf meine Anordnung vom März 1943 (Staatsanzeiger — Führer — Folge 86) und meinen Rund-erlaß vom 13. April 1942 (BaVBl. S. 256), der mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zu beachten ist:

Zu 1. Sofern als Unterlage für die einzelnen Tierbestände die Liste der letzten Schweinezählung verwendet wird, ist diese vor der Aushändigung an den Impftierarzt auf den derzeitigen Stand zu berichtigen. Die Bürgermeister wollen die Impflisten mit möglicher Beschleunigung den Tierärzten zuleiten, um die von der Reichstierärztekammer zugewiesenen Impfhelfer rechtzeitig und geeignet einsetzen zu können, zumal aus einer Bekanntmachung der Reichstierärztekammer (Deutsches Tierärzteblatt vom 1. Februar 1943, Seite 20) hervorgeht, daß im laufenden Jahre nur mit einer sehr beschränkten Zahl von Impfhelfern und mit ihrer Zuweisung nur für beschränkte Zeit zu rechnen ist.

Die Tierbesitzer sind bei der öffentlichen Bekanntgabe über den Zeitpunkt der Impfung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Stallungen bzw. Impfräume für den Impftermin in sauberen Zustand zu versetzen sind.

Zu 2. Den Tierärzten wird empfohlen, wegen der Auswahl der zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte sich mit der Gemeinde rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Zu 3. Grundsätzlich sind auch in diesem Jahre sämtliche Schweine mit Ausnahme von Ferkeln unter 10 Wochen der Simultanimpfung und nach 2 bis 3 Wochen einer Nachimpfung mit Kultur zu unterziehen. Aus gegebener Veranlassung wird besonders darauf hingewiesen, daß die Einhaltung des Zeitpunktes der Nachimpfung — entsprechend den Anweisungen der Impfstoffwerke — genau zu beachten ist. In den Sommermonaten ist ein zweiter Impftermin festzulegen, wobei die inzwischen zugekauften und impffähig gewordenen Tiere zu erfassen sind. Wo die rechtzeitige

Nachimpfung mit Kultur infolge der Geländeverhältnisse oder aus Mangel an Tierärzten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, kann diese Nachimpfung ausnahmsweise unterbleiben; dafür ist die Simultanimpfung nach 3 Monaten zu wiederholen.

In Gemeinden und vereinzelt stehenden Gehöften, in denen nachweislich seit Jahren Rotlauf nicht aufgetreten ist, kann von der Impfung abgesehen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der beamtete Tierarzt nach Benehmen mit dem Bürgermeister.

Nach Mitteilung mehrerer erfahrener Tierärzte hat sich im Vorjahre die Anwendung des Serum-Kulturgemisches (für Schweine bis zu 100 kg einheitlich je 5 cm nach Anweisung der Impfstoffwerke) sehr gut bewährt, so daß diese Impfmethode allgemein empfohlen werden kann. Wichtig ist hierbei, daß das Gemisch unmittelbar nach der Zubereitung (bis zu 2 Stunden) zur Verwendung kommt. Schweinen mit einem höheren Gewicht als 100 kg wird zur Vermeidung einer zu großen Kulturdosis hierbei eine zusätzliche Menge reinen Serums verabreicht.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es dringend notwendig ist, für die Impfung in einer Gemeinde bzw. einem Impfbezirk jeweils nur Impfstoffe (Serum und Kultur) derselben Herkunft zu verwenden.

Zu 5. Bei der einzuberufenden Dienstbesprechung der Tierärzte sind diese vom Regierungsveterinärat anzuweisen, zwecks weiterer Veranlassung Mitteilung zu machen, falls bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt die Impflisten von der Gemeinde dem Tierarzt nicht zugeleitet sind.

Die Tierärzte sind wiederholt und ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß vorkommende Impfschäden sofort — gegebenenfalls fernmündlich — dem Regierungsveterinärat zur weiteren Feststellung anzuzeigen sind, der in allen Fällen von (vereinzelt vorkommenden) Verlusten bzw. Notschlachtungen die Einsendung von Organen an das Tierhygienische Institut veranlaßt.

Anträge auf Entschädigung aus der Tierseuchenkasse bei etwaigen Impfschäden können nur berücksichtigt werden, wenn die Untersuchung der Organe im Institut ordnungsmäßig erfolgt und der Nachweis des Vorliegens von Rotlauf erbracht ist.

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über Entschädigung für Tierverluste vom 2. Dezember 1942 (GVBl. S. 43).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinäräte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 271.